



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 85/2023**  
**vom 1. Juni 2023**  
**Geschäftsverzeichnissrn. 7720 und 7747**

*In Sachen:* Klagen auf Nichtigerklärung des ersten Kapitels des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juni 2021 « zur Schaffung territorialer Pools zur Unterstützung der Schulen des Regelschulwesens bei der Durchführung angemessener Vorkehrungen und völliger ständiger Integration », insofern es die Artikel 6.2.2-5, 6.2.3-1, 6.2.5-4, 6.2.5-5 und 6.2.5-6 § 3 Absätze 2 und 3 in Buch 6 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen einfügt, erhoben von der VoG « Sekretariat des Katholischen Unterrichtswesens » und von der VoG « Inclusion ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten P. Nihoul und L. Lavrysen, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten P. Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klagen und Verfahren*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 3. Januar 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 4. Januar 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Sekretariat des Katholischen Unterrichtswesens », unterstützt und vertreten durch RA M. Kaiser und RA M. Verdussen, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung des ersten Kapitels des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juni 2021 « zur Schaffung territorialer Pools zur Unterstützung der Schulen des Regelschulwesens bei der Durchführung angemessener Vorkehrungen und völliger ständiger Integration », insofern er einen Artikel 6.2.5-6 § 3 Absätze 2 und 3 in Buch 6 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen einfügt (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. August 2021, dritte Ausgabe).

b. Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 4. Februar 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. Februar 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Inclusion », unterstützt und vertreten durch RÄin V. van der Plancke, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung des ersten

Kapitels desselben Dekrets, insofern es die Artikel 6.2.2-5, 6.2.3-1, 6.2.5-4 und 6.2.5-5 in Buch 6 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen einfügt.

Diese unter den Nummern 7720 und 7747 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- « Wallonie Bruxelles Enseignement » (WBE), öffentliche Einrichtung beauftragt mit der Funktion des Organisationsträgers des von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens, unterstützt und vertreten durch RÄin J. Sautois, in Brüssel zugelassen (intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 7720),

- dem Interföderalen Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen (UNIA), unterstützt und vertreten durch RA D. Caccamisi, in Brüssel zugelassen (intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 7747),

- der Regierung der Französischen Gemeinschaft, unterstützt und vertreten durch RÄin A. Feyt, in Brüssel zugelassen (in beiden Rechtssachen).

Die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 1. März 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter M. Pâques und Y. Kherbache beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 15. März 2023 geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurden die Rechtssachen am 15. März 2023 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext*

B.1.1. Das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juni 2021 « zur Schaffung territorialer Pools zur Unterstützung der Schulen des Regelschulwesens bei der Durchführung

angemessener Vorkehrungen und völliger ständiger Integration » (nachstehend: Dekret vom 17. Juni 2021) hat das Ziel, durch die Schaffung « territorialer Pools » die Inklusion von Schülern mit Beeinträchtigung in das Regelschulwesen, das der Zuständigkeit der Französischen Gemeinschaft unterliegt, schrittweise zu erhöhen (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2020-2021, Nr. 245/1, S. 6).

In den Vorarbeiten zum Dekret vom 17. Juni 2021 wird diesbezüglich auf die politische Erklärung der Regierung verwiesen, die vorsieht, « die Anzahl der Schüler, die das Sonderschulwesen besuchen, zu senken, indem die Inklusion im Regelschulwesen immer dann, wenn dies möglich ist, gefördert wird und indem die notwendigen Mittel für ihre Inklusion bereitgestellt werden » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2020-2021, Nr. 245/3, S. 3). Der Dekretgeber strebte einen vollständigen Paradigmenwechsel an, um es zu ermöglichen, dass « alle Schüler mit Beeinträchtigung, die in der Föderation Wallonie-Brüssel die Schule besuchen, begleitet werden, wenn sich dies als notwendig herausstellt » (ebenda, S. 3).

B.1.2. Der territoriale Pool ist eine Struktur zur Unterstützung der Schulen des Regelschulwesens bei der Durchführung angemessener Vorkehrungen und völliger ständiger Integration zugunsten von Schülern mit Beeinträchtigung. Der Pool untersteht der Verantwortung des Organisationsträgers einer « Zentralschule » des Sonderschulwesens. Diese Schule kann mit einer oder mehreren « Partnerschulen » zusammenarbeiten, die auch zum Sonderschulwesen gehören und Außenstellen des territorialen Pools sind. Der territoriale Pool nimmt seine Aufgaben in « Kooperationsschulen » des Regelschulwesens, die durch das Dekret verpflichtet werden, mit einem territorialen Pool zusammenzuarbeiten, wahr. Die Zentralschule, die Partnerschule und die Kooperationsschule können von verschiedenen Organisationsträgern, die unterschiedlichen Unterrichtsnetzen angehören, organisiert sein (Artikel 6.2.2-1 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen).

B.2.1. Die Klage in der Rechtssache Nr. 7720 bezieht sich Artikel 6.2.5-6 § 3 Absätze 2 und 3 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen, eingefügt durch das Dekret vom 17. Juni 2021.

B.2.2. Der vorerwähnte Artikel 6.2.5-6 bestimmt:

« § 1er. Le pouvoir organisateur de l'école siège reçoit pour le pôle territorial qu'il organise un financement spécifique sous la forme d'une enveloppe de points.

Le calcul de l'enveloppe de points de chaque pôle territorial est réalisé de la manière suivante :

1° chaque pôle territorial se voit attribuer un nombre de points de base parmi le nombre global de points conformément à l'article 6.2.5-3;

2° certains pôles territoriaux se voient attribuer des points complémentaires conformément aux articles 6.2.5-4 et 6.2.5-5.

§ 2. Le pouvoir organisateur de l'école siège peut répartir son enveloppe de points de la manière suivante :

1° minimum 80 pourcents des points doivent être affectés à des traitements ou des subventions-traitements;

2° maximum 20 pourcents des points doivent être affectés à des dotations ou des subventions de fonctionnement.

Le pouvoir organisateur de l'école siège communique chaque année la répartition du nombre de points aux services du gouvernement.

§ 3. Les services du gouvernement versent au pouvoir organisateur de l'école siège les dotations ou subventions de fonctionnement en multipliant le nombre de points affectés par le pôle à des dotations/subventions de fonctionnement par la valeur d'un point calculée conformément à l'article 6.2.5-3, § 1er.

Pour les pôles territoriaux qui relèvent d'une école siège organisée par la Communauté française, les montants affectés aux dotations de fonctionnement sont majorés en appliquant la formule suivante :

$$Dfct = Nfct + [Nfct \times 33 / 100]$$

Dans cette formule :

‘ Dfct ’ désigne la dotation de fonctionnement octroyée à l'école siège organisée par la Communauté française;

‘ Nfct ’ désigne le montant calculé conformément à l'alinéa 1er.

Chaque pôle territorial peut utiliser ses moyens de fonctionnement pour engager du personnel administratif. Pour ce faire, un pouvoir organisateur peut décider d'adhérer, pour le pôle territorial qu'il organise, à un centre de gestion visé aux articles 114 et suivants du décret du 2 février 2007 fixant le statut des directeurs et directrices dans l'enseignement. La

convention d'adhésion visée à l'article 115 du décret du 2 février 2007 précité précise la part des moyens de fonctionnement du pôle territorial qui sont octroyés au centre de gestion ».

In den Vorarbeiten zum Dekret vom 17. Juni 2021 wurde präzisiert, dass der dritte Paragraf eine Differenzierung bei der Finanzierung der territorialen Pools, die zu einer von der Französischen Gemeinschaft organisierten Zentralschule gehören, vornimmt, dass aber « Wallonie Bruxelles Enseignement » (nachstehend: WBE) « ein besonderer Organisationsträger ist, der Eigenheiten aufweist » und dass « sich daraus ergibt, dass die Situation von WBE nicht mit der Situation anderer Organisationsträger verglichen werden kann ». WBE verfügt insbesondere über eigene Mittel und übernimmt « verschiedene spezifische Aufgaben für die Akteure des Unterrichtswesens (Schüler/Organisationsträger), für die bei den Organisationsträgern des subventionierten Unterrichtswesens keine Lösung gefunden werden konnte. Eine der Besonderheiten von WBE besteht insbesondere darin, dass Schüler, die in anderen Schulen Schwierigkeiten hatten, Schulen von WBE besuchen » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2020-2021, Nr. 245/1, S. 27).

Im Laufe der Vorarbeiten hat der zuständige Minister bestätigt, dass die Regierung entschieden habe, den Grundsatz einer differenzierten Finanzierung auch auf die territorialen Pools anzuwenden, die zu einer von WBE organisierten Zentralschule gehören:

« Cette différenciation s'explique parce que, pour l'enseignement organisé, la Communauté française doit assumer 100 % des dépenses liées à l'organisation de l'enseignement. Le système de financement prévu par le [...] projet de décret pour les pôles territoriaux se calque donc sur le financement appliqué aux écoles et respecte le même rapport de financement que celui de la loi du 29 mai 1959 dite du 'Pacte scolaire' en matière de dotations et subventions de fonctionnement où le forfait 'élèves' des écoles subventionnées est fixé à 75 % de celui des écoles organisées » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2020-2021, Nr. 245/3, S. 5).

B.2.3. Artikel 6.2.5-6 § 3 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen legt die Berechnung der Funktionsdotationen und -subventionen fest, die der Organisationsträger der Zentralschule erhält. Diese werden errechnet, « indem die Anzahl der Punkte, die von dem Pool den Funktionsdotationen/-subventionen zugewiesen werden, mit dem Wert eines Punktes, der gemäß Artikel 6.2.5-3 § 1 berechnet wird, multipliziert wird » (Absatz 1). In Bezug auf die territorialen Pools, die zu einer Zentralschule des von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens gehören, wird die Funktionsdotationsum 33 % erhöht (Absätze 2 und 3).

B.3.1. Die Klage in der Rechtssache Nr. 7747 bezieht sich auf die Artikel 6.2.2-5, 6.2.3-1, 6.2.5-4 und 6.2.5-5 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen, eingefügt durch das Dekret vom 17. Juni 2021.

B.3.2. Artikel 6.2.2-5 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen bestimmt:

« Lorsqu'un pôle territorial prend en charge un ou plusieurs élève(s) présentant des besoins spécifiques sensori-moteurs, le pouvoir organisateur du pôle territorial peut conclure des partenariats spécifiques avec le pouvoir organisateur des écoles d'enseignement spécialisé qui organisent les types 4, 6 ou 7 en fonction du besoin spécifique du ou des élève(s).

Lorsqu'un pôle territorial prend en charge un ou plusieurs élève(s) relevant de l'enseignement spécialisé de type 5, le pouvoir organisateur du pôle territorial peut conclure un partenariat spécifique avec le pouvoir organisateur d'une école d'enseignement spécialisé qui organise le type 5.

Le pôle territorial et l'école d'enseignement spécialisé concernés peuvent être situés dans des zones différentes. Ce partenariat spécifique peut être conclu au cours de la période de constitution du pôle visée à l'article 6.2.2-3 et reste valable jusqu'à l'échéance de cette période.

La conclusion d'un partenariat spécifique par une école d'enseignement spécialisé ne l'empêche pas d'être par ailleurs l'école siège ou l'école partenaire d'un autre pôle territorial.

Le gouvernement fixe le modèle de la convention de partenariat spécifique et les modalités de transmission des conventions conclues aux services du gouvernement ».

In den Vorarbeiten zum Dekret vom 17. Juni 2021 wurde präzisiert, dass diese Bestimmung eine Ausnahme von den vorerwähnten Grundsätzen « ausschließlich für die Betreuung von Schülern, die eine sensomotorische Beeinträchtigung aufweisen » vorsieht (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2020-2021, Nr. 245/1, S. 17).

B.3.3. Artikel 6.2.3-1 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen bestimmt:

« Chaque pôle territorial soutient les écoles coopérantes qui lui sont conventionnées, pour la mise en œuvre de l'intégration permanente totale et des aménagements raisonnables pour lesquels le pôle territorial est impliqué. Le pôle territorial et les Centres PMS compétents pour ses écoles coopérantes agissent de manière complémentaire.

À cette fin, le pôle territorial exerce :

1° les missions suivantes relatives à l'accompagnement de leurs écoles coopérantes :

a) informer les équipes éducatives, élèves et parents d'élèves sur les aménagements raisonnables et l'intégration permanente totale;

b) assurer le lien entre les différents partenaires qui jouent un rôle de soutien aux élèves, notamment afin de faciliter l'échange d'expériences;

c) accompagner et soutenir les membres de l'équipe éducative des écoles coopérantes dans l'organisation des aménagements raisonnables, notamment par le conseil ou la mise à disposition d'outils;

d) accompagner les écoles coopérantes dans l'élaboration de protocoles d'aménagements raisonnables lorsqu'une prise en charge individuelle de l'élève concerné par le pôle territorial s'avère nécessaire.

2° les missions suivantes relatives à l'accompagnement des élèves inscrits dans leurs écoles coopérantes :

a) accompagner individuellement les élèves présentant des besoins spécifiques dans le cadre de la mise en œuvre des aménagements raisonnables si cela s'avère nécessaire au regard de leurs besoins et de leurs protocoles d'aménagements raisonnables;

b) accompagner individuellement les élèves présentant des besoins spécifiques sensori-moteurs nécessitant un suivi important dans le cadre de la mise en œuvre des aménagements raisonnables si cela s'avère nécessaire au regard de l'échelle des besoins visée à l'article 6.2.5-4, alinéa 2;

c) collaborer à l'évaluation des protocoles d'aménagements raisonnables et, le cas échéant, à l'orientation vers l'enseignement spécialisé en cas d'insuffisance des aménagements raisonnables pour assurer un apprentissage adapté aux besoins spécifiques de l'élève;

d) accompagner les élèves à besoins spécifiques dans le cadre du dispositif d'intégration permanente totale pour les élèves issus de l'enseignement spécialisé ».

In den Vorarbeiten zum Dekret vom 17. Juni 2021 wurde präzisiert, dass diese Bestimmung die Aufgaben der territorialen Pools beschreiben soll. Die allgemeine Absicht besteht darin, « eine inklusive Schule zu fördern, indem die Regelschulen bei der Betreuung von Schülern mit Beeinträchtigung im Rahmen entweder eines Protokolls über angemessene Vorkehrungen oder einer völligen ständigen Integration konkret und aktiv begleitet werden ». Zwei Kategorien von Aufgaben sind außerdem vorgesehen, nämlich « Aufgaben im Zusammenhang mit der Begleitung der Kooperationsschulen und Aufgaben im Zusammenhang mit der Begleitung von in den Kooperationsschulen angemeldeten Schülern » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2020-2021, Nr. 245/1, S. 20).

B.3.4. Artikel 6.2.5-4 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen bestimmt:

« Les pôles territoriaux qui prennent en charge des élèves qui présentent des besoins spécifiques sensori-moteurs nécessitant un suivi important visés à l'article 6.2.3-1, alinéa 2, 2°, b), reçoivent entre 44 et 352 points complémentaires par élève en fonction des conclusions de l'évaluation visée à l'alinéa 2. Pour les élèves qui génèrent également des points en application de l'article 6.2.5-5, le nombre global de points généré est de maximum 352 points par élève.

Le gouvernement fixe la procédure et la fréquence d'évaluation de l'ampleur des besoins spécifiques sensori-moteurs des élèves, pour déterminer s'ils doivent bénéficier d'aménagements raisonnables nécessitant un suivi important ouvrant le droit au subventionnement visé à l'alinéa 1er. Sur la base du diagnostic visé à l'article 1.7.8-1, § 1er, alinéa 2, cette évaluation est réalisée par le coordonnateur du pôle territorial avec les membres de l'équipe pluridisciplinaire du pôle territorial et/ou avec les membres de l'équipe éducative de l'école d'enseignement spécialisé. Pour ce faire, le gouvernement fixe une échelle permettant d'évaluer les besoins des élèves et le nombre de points affectés au pôle territorial en fonction des conclusions de l'évaluation visée au présent alinéa ».

Laut den Vorarbeiten zum Dekret vom 17. Juni 2021 präzisiert dieser Artikel, dass « die territorialen Pools gegebenenfalls zusätzliche Mittel für die Betreuung von Schülern, die sensomotorische Beeinträchtigungen aufweisen, die eine besonders umfangreiche Betreuung erfordern, einschließlich Aufgaben wie 'nursing' oder Übertragung in Brailleschrift, erhalten können. Diese zusätzliche Finanzierung wird auf der Grundlage einer eingehenden Bewertung ihrer Bedürfnisse gewährt » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2020-2021, Nr. 245/1, SS. 25-26).

B.3.5. Artikel 6.2.5-5 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen bestimmt:

« Pour chaque élève en intégration permanente totale dans l'enseignement fondamental ou secondaire ordinaire en application de l'article 132 du décret du 3 mars 2004 organisant l'enseignement spécialisé, il est octroyé 88 points complémentaires par élève au pôle territorial qui accompagne cet élève.

Par dérogation à l'alinéa 1er, pour chaque élève, spécialisé de type 4, 6 ou 7 et intégré dans le 3e degré de l'enseignement secondaire en application de l'article 132 du décret du 3 mars 2004 organisant l'enseignement spécialisé, il est octroyé 352 points complémentaires au pôle territorial qui accompagne cet élève ».

Nach den Vorarbeiten zum Dekret vom 17. Juni 2021 präzisiert dieser Artikel, dass « die territorialen Pools gegebenenfalls zusätzliche Mittel für die Begleitung von Schülern in völliger ständiger Integration erhalten können. Diese zusätzlichen Mittel beziehen sich auf die von diesem Mechanismus ab dem 2. September 2020 betroffenen Schüler, das heißt nach der Reform der Regelung der Integration ». Zudem wird in dem Kommentar daran erinnert, dass der Mechanismus der völligen ständigen Integration auf Schüler beschränkt ist, die in ihrer Schullaufbahn das Sonderschulwesen tatsächlich besucht haben:

« La prise en charge des élèves inscrits dans l'enseignement ordinaire et pour lesquels il est possible de répondre de manière permanente et totale à leurs besoins spécifiques dans l'enseignement ordinaire ne [doit] pas être concerné[e] par le mécanisme de l'intégration permanente totale mais [doit] cependant disposer d'un soutien spécifique pour la mise en place des aménagements raisonnables par l'intermédiaire des pôles territoriaux. Dans ce contexte, il a été mis fin début juillet 2020 au mécanisme de l'intégration temporaire totale qui permettait à des élèves de bénéficier de l'intégration sans avoir fréquenté physiquement l'enseignement spécialisé. Les élèves concernés par l'intégration temporaire totale ont tous basculé automatiquement en intégration permanente totale en date du 1er septembre 2020 » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2020-2021, Nr. 245/1, S. 26).

B.3.6. Die vorerwähnten Bestimmungen enthalten mehrere besondere Maßnahmen, die unter anderem auf bestimmte Schüler mit einer sensomotorischen Behinderung Anwendung finden.

Artikel 6.2.2-5 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen sieht eine Möglichkeit der Abweichung von Artikel 6.2.2-4 dieses Gesetzbuches in Bezug auf den Abschluss von spezifischen Partnerschaftsabkommen zugunsten der Organisationsträger der territorialen Pools vor, die Schüler des Sonderschulwesens vom Typ 4 (körperliche Beeinträchtigungen), 5 (Erkrankung oder Rekonvaleszenz), 6 (Sehbeeinträchtigungen) und 7 (Hörbeeinträchtigungen) betreuen.

Artikel 6.2.3-1 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen überträgt den territorialen Pools die Aufgabe, die Schüler, die eine sensomotorische Beeinträchtigung aufweisen, die gegebenenfalls eine umfangreiche Betreuung erfordert, im Rahmen der Durchführung angemessener Vorkehrungen individuell zu begleiten.

Artikel 6.2.5-4 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen sieht für die territorialen Pools, die Schüler betreuen, die eine sensomotorische Beeinträchtigung

aufweisen, die eine umfangreiche Betreuung erfordert, die Möglichkeit vor, eine zusätzliche Finanzierung auf der Grundlage einer eingehenden Bewertung dieser Bedürfnisse zu erhalten.

Schließlich sieht Artikel 6.2.5-5 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen ebenfalls eine zusätzliche Finanzierung für die territorialen Pools vor, die Schüler in völliger ständiger Integration begleiten, und diese zusätzliche Finanzierung wird noch einmal für die Schüler des Sonderschulwesens vom Typ 4, 6 oder 7 erhöht.

#### *In Bezug auf die Zulässigkeit*

B.4. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.5.1. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7720 ist die VoG « Sekretariat des Katholischen Unterrichtswesens » (nachstehend: SKU). In der Rechtssache Nr. 7747 ist die klagende Partei die VoG « Inclusion ».

B.5.2. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die sich nicht auf ihr persönliches Interesse beruft, vor dem Gerichtshof auftritt, ist es erforderlich, dass ihr satzungsmäßiger Zweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, dass sie ein kollektives Interesse vertritt, dass die angefochtene Rechtsnorm ihren Zweck beeinträchtigen kann und dass es sich schließlich nicht zeigt, dass dieser Zweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.6.1. Mit der in der Rechtssache Nr. 7720 angefochtenen Bestimmung wird die Funktionsdotierung der territorialen Pools, die zu einer Zentralschule des von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens gehören, erhöht.

In seiner Eigenschaft als Vertretungs- und Koordinierungsorgan des von der Französischen Gemeinschaft anerkannten katholischen Unterrichtswesens verfolgt das SKU gemäß seiner

Satzung insbesondere den Zweck, den in ihr zusammengeschlossenen Organisationsträgern und Lehranstalten dabei zu helfen, « ihre Aufgabe des funktionellen öffentlichen Dienstes auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts zu erfüllen » (Artikel 3 § 1 Absatz 1 seiner Satzung). Es ist auch « der Sprecher der Mitglieder, deren Verteidigung und Förderung sie mit jedem als geeignet angesehenen Mittel übernimmt » (Artikel 3 § 1 Absatz 2 derselben Satzung).

B.6.2. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7720 kann unmittelbar und in ungünstigem Sinne von der angefochtenen Bestimmung betroffen werden, die zusätzliche Finanzmittel für die territorialen Pools vorsieht, die der Verantwortung einer Unterrichtsanstalt unterstehen, die einer anderen Kategorie als die in ihr zusammengeschlossenen Anstalten angehört. Es ist nämlich nicht notwendig, dass eine etwaige Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmung einen sofortigen Vorteil für sie zur Folge hat. Der Umstand, dass das SKU die Möglichkeit erhalten würde, dass sich die Situation der territorialen Pools verbessern würde, die der Verantwortung einer der in ihm zusammengeschlossenen Anstalten unterstehen, um ihnen zu helfen, ihre Aufgabe des funktionellen öffentlichen Dienstes des Unterrichts auszuführen, ist ausreichend, um ihr Interesse an einer Anfechtung dieser Bestimmung nachzuweisen.

B.7.1. Die in der Rechtssache Nr. 7747 angefochtenen Bestimmungen sehen mehrere besondere Maßnahmen zugunsten der territorialen Pools vor, wenn sie Schüler mit sensomotorischen Behinderungen begleiten, ohne dass diese Maßnahmen auf die Begleitung von Schülern mit einer anderen Behinderung wie zum Beispiel einer geistigen Behinderung ausgedehnt werden.

Nach ihrer Satzung hat die VoG « Inclusion » den Zweck, « die Entwicklung, die Inklusion und die Lebensqualität von Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Familien zu fördern » (Artikel 4 Absatz 1), was insbesondere « die Verteidigung ihrer Interessen und Bedürfnisse gegenüber den Behörden und anderen Stellen, die Förderung ihrer Rechte auf Inklusion in der Gesellschaft und die Bekämpfung jeder Form von Diskriminierung ihnen gegenüber » umfasst. Es wird präzisiert, dass « die Vereinigung in jedem Rechtsstreit vor Gericht treten kann, der zu einer Form von Ausschluss oder Diskriminierung von Menschen mit einer geistigen Behinderung und ihres Umfelds Anlass gibt » (Artikel 5 Absatz 1).

B.7.2. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7747 kann von den angefochtenen Bestimmungen, die besondere Maßnahmen zugunsten der territorialen Pools vorsehen, die Personen mit einer anderen Behinderung als die Personen, deren Interessen sie verteidigt, begleiten, unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden. Wie in B.6.2 erwähnt, ist es nämlich nicht notwendig, dass eine etwaige Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen einen sofortigen Vorteil für sie zur Folge hat. Der Umstand, dass die VoG « Inclusion » die Möglichkeit erhalten würde, dass sich die Situation der Schüler mit geistiger Behinderung verbessert, ist ausreichend, um ihr Interesse an einer Anfechtung dieser Bestimmungen nachzuweisen.

B.8. Die intervenierende Partei in der Rechtssache Nr. 7720 ist die autonome öffentliche Einrichtung WBE. In der Rechtssache Nr. 7747 ist die intervenierende Partei das Interföderale Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen (nachstehend: UNIA).

B.9. Um zu prüfen, ob eine natürliche oder juristische Person ein Interesse hat, bei einer Nichtigkeitsklage zu intervenieren, ist Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu beachten, der bestimmt:

« Wenn der Verfassungsgerichtshof über die in Artikel 1 erwähnten Nichtigkeitsklagen befindet, kann jede Person, die ein Interesse nachweist, binnen dreißig Tagen ab der in Artikel 74 vorgeschriebenen Veröffentlichung in einem Schriftsatz ihre Bemerkungen an den Verfassungsgerichtshof richten. Sie wird dadurch als Partei des Rechtsstreits angesehen ».

Im Sinne von Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 weist die Person ein Interesse nach, die nachweist, dass ihre Situation durch den Entscheid, den der Gerichtshof in Bezug auf die Nichtigkeitsklage erlassen wird, unmittelbar beeinflusst werden kann.

B.10. WBE ist der Organisationsträger der Anstalten des von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens, denen die territorialen Pools unterstehen, denen die Erhöhung der Funktionsdotation, die von der in der Rechtssache Nr. 7720 angefochtenen Bestimmung vorgesehen ist, zugutekommt. Der vorliegende Entscheid kann daher die Situation dieser Einrichtung unmittelbar und ungünstig beeinflussen, sodass sie ein Interesse an der Intervention hat.

B.11.1. Das UNIA wurde gegründet durch das Zusammenarbeitsabkommen vom 12. Juni 2013 zwischen der Föderalbehörde, den Regionen und den Gemeinschaften zur Schaffung eines Interföderalen Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus und der Diskriminierungen in der Form einer gemeinschaftlichen Einrichtung im Sinne von Artikel 92*bis* des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, wobei dem UNIA Rechtspersönlichkeit zuerkannt wurde.

Nach Artikel 3 des Zusammenarbeitsabkommens hat das UNIA als Auftrag « unter Berücksichtigung der Vielfalt in unserer Gesellschaft die Chancengleichheit zu fördern und jede Form von Diskriminierung, Unterscheidung, Ausgrenzung, Einschränkung, Ausbeutung oder Bevorzugung zu bekämpfen, die gestützt ist auf: eine angebliche Rasse, die Hautfarbe, die Abstammung, die Staatsangehörigkeit, die nationale oder ethnische Herkunft, die sexuelle Ausrichtung, den Personenstand, die soziale Herkunft, die Geburt, das Vermögen, das Alter, die religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, den Gesundheitszustand, die politische Überzeugung oder die gewerkschaftliche Überzeugung, eine Behinderung, ein körperliches oder genetisches Merkmal ». Laut demselben Artikel hat das UNIA ebenfalls als Auftrag, « die Aufgaben zu erfüllen, die in Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 vorgesehen sind », der bestimmt, dass « die Vertragsstaaten [...] nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur [unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen], die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt », und dessen Artikel 24 das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung anerkennt. Gemäß Artikel 6 § 3 Absatz 2 dieses Zusammenarbeitsabkommens ist das UNIA innerhalb der Grenzen seiner im vorerwähnten Artikel 3 vorgesehenen Aufgaben befugt, in allen Rechtsstreitigkeiten vor Gericht aufzutreten, zu denen insbesondere die Anwendung des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 12. Dezember 2008 « über die Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung » Anlass geben kann. Dieses Dekret ist in Angelegenheiten des Unterrichtswesens anwendbar und bezieht sich insbesondere auf Unterscheidungen, die sich auf das Kriterium der Behinderung stützen (Artikel 3 Nrn. 1 und 12 und Artikel 4).

B.11.2. Wie in B.7.1 erwähnt, sehen die in der Rechtssache Nr. 7747 angefochtenen Bestimmungen mehrere besondere Maßnahmen zugunsten der territorialen Pools vor, wenn sie

Schüler mit sensomotorischen Behinderungen begleiten, ohne dass diese Maßnahmen auf die Begleitung von Schülern mit einer anderen Behinderung ausgedehnt werden. Diese Bestimmungen können folglich den Auftrag des UNIA und das von ihm vertretene kollektive Interesse beeinträchtigen. Bei ihm liegt daher das erforderliche Interesse vor.

B.12.1. In der Rechtssache Nr. 7747 führt die Regierung der Französischen Gemeinschaft an, dass die Klage unzulässig sei, insofern sie sich auf Artikel 6.2.2.-5 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen beziehe, da die klagende Partei gegen diese Bestimmung keinen Beschwerdegrund vorbringe.

B.12.2. Die Einrede der Unzulässigkeit betrifft die Tragweite der von der klagenden Partei vorgebrachten Klagegründe, sodass sich die Prüfung der Zulässigkeit mit der Prüfung der Sache selbst deckt.

### *Zur Hauptsache*

#### *In Bezug auf die Rechtssache Nr. 7720*

B.13. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7720 ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 24 § 4 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Paragraph 1 dieser Bestimmung, insofern Artikel 6.2.5-6 § 3 Absätze 2 und 3 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen unterschiedliche Finanzierungen je nach Organisationsträger der Zentralschule des territorialen Pools vorsieht. Nach Auffassung der klagenden Partei rechtfertigen die objektiven Unterschiede, die zwischen den Netzen bestehen, diesen Behandlungsunterschied nicht vernünftig.

B.14. In ihrem Erwidernsschriftsatz fügt die klagende Partei hinzu, dass die angefochtene Bestimmung zu Einschränkungen des Rechts von Schülern mit Behinderung auf Inklusion im Unterrichtswesen führen könnte, da die Qualität der Begleitung, die diese im Regelschulwesen erhielten, je nach dem Netz, dem die Zentralschule des territorialen Pools angehört, variieren könne, was unvereinbar mit Artikel 22<sup>ter</sup> der Verfassung, mit Artikel 15 der revidierten Europäischen Sozialcharta und mit Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sei.

B.15.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft und die intervenierende Partei machen die Unzulässigkeit dieses Beschwerdegrunds geltend, insofern er einen neuen Klagegrund darstelle.

B.15.2. Es obliegt der klagenden Partei nicht, in ihrem Erwidernsschriftsatz den Klagegrund zu ändern, den sie selbst in der Klageschrift verfasst hat. Ein Beschwerdegrund, der in einem Erwidernsschriftsatz vorgebracht wird, jedoch nicht mit dem übereinstimmt, der in der Klageschrift formuliert wurde, stellt somit einen neuen Klagegrund dar und ist unzulässig. Der Gerichtshof muss daher nicht prüfen, ob die angefochtene Bestimmung mit Artikel 22ter der Verfassung, mit Artikel 15 der revidierten Europäischen Sozialcharta und mit Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vereinbar ist.

B.16. In ihrem Erwidernsschriftsatz macht die intervenierende Partei geltend, dass der Gerichtshof nicht befugt sei, über den einzigen Klagegrund zu befinden, der sich auf eine Entscheidung des Verfassungsgebers beziehe, da der angeführte Behandlungsunterschied seinen Ursprung nicht in der angefochtenen Bestimmung, sondern in Artikel 24 der Verfassung habe.

B.17. Artikel 24 der Verfassung bestimmt:

« § 1. Das Unterrichtswesen ist frei; jede präventive Maßnahme ist verboten; die Ahndung der Delikte wird nur durch Gesetz oder Dekret geregelt.

Die Gemeinschaft gewährleistet die Wahlfreiheit der Eltern.

Die Gemeinschaft organisiert ein Unterrichtswesen, das neutral ist. Die Neutralität beinhaltet insbesondere die Achtung der philosophischen, ideologischen oder religiösen Auffassungen der Eltern und Schüler.

Die von den öffentlichen Behörden organisierten Schulen bieten bis zum Ende der Schulpflicht die Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und demjenigen in nichtkonfessioneller Sittenlehre.

§ 2. Wenn eine Gemeinschaft als Organisationsträger einem oder mehreren autonomen Organen Befugnisse übertragen will, kann dies nur durch ein mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen angenommenes Dekret erfolgen.

§ 3. Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte. Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht.

Alle schulpflichtigen Schüler haben zu Lasten der Gemeinschaft ein Recht auf eine moralische oder religiöse Erziehung.

§ 4. Alle Schüler oder Studenten, Eltern, Personalmitglieder und Unterrichtsanstalten sind vor dem Gesetz oder dem Dekret gleich. Das Gesetz und das Dekret berücksichtigen die objektiven Unterschiede, insbesondere die jedem Organisationsträger eigenen Merkmale, die eine angepasste Behandlung rechtfertigen.

§ 5. Die Organisation, die Anerkennung oder die Bezuschussung des Unterrichtswesens durch die Gemeinschaft wird durch Gesetz oder Dekret geregelt ».

B.18.1. Der Gerichtshof ist nicht befugt, über einen Unterschied oder eine Einschränkung eines Grundrechtes zu befinden, der beziehungsweise die sich aus einer Entscheidung des Verfassungsgebers selbst ergibt.

B.18.2. Artikel 24 § 4 der Verfassung bestätigt für das Unterrichtswesen erneut die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Gemäß dieser Bestimmung sind unter anderem alle Unterrichtsanstalten gleich vor dem Gesetz oder dem Dekret.

Die Unterrichtsanstalten müssen daher alle gleich behandelt werden, außer es existieren zwischen ihnen objektive Unterschiede, mit denen ein Behandlungsunterschied vernünftig gerechtfertigt werden kann. Umgekehrt müssen sie unterschiedlich behandelt werden, wenn sie sich hinsichtlich der angefochtenen Maßnahme in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden, außer es existiert eine objektive und vernünftige Rechtfertigung für die Gleichbehandlung.

B.18.3. Diese Feststellung hat nicht zur Folge, dass sich die angefochtene Bestimmung der Kontrolle des Gerichtshofes entzieht. Ganz im Gegenteil ist es Aufgabe des Gerichtshofes zu prüfen, ob der Dekretgeber durch die Annahme von Artikel 6.2.5-6 § 3 Absätze 2 und 3 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen einen Behandlungsunterschied herbeigeführt hat, der in Anbetracht der objektiven Unterschiede, von denen in Artikel 24 § 4 der Verfassung die Rede ist, vernünftig gerechtfertigt ist.

B.19.1. Die in der Rechtssache Nr. 7720 angefochtene Bestimmung sieht eine Erhöhung der Funktionsdotations der territorialen Pools, die der Verantwortung einer Zentralschule

unterstehen, um 33 % vor, wenn diese zum von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesen gehört. Sie führt somit einen Behandlungsunterschied in Bezug auf die den territorialen Pools gewährte Finanzierung für die Funktionskosten ein, je nachdem, ob die Schule des Sonderschulwesens, die die Zentralschule des Pools ist, von der Französischen Gemeinschaft organisiert oder subventioniert wird.

B.19.2. In Anwendung von Artikel 6.2.5-1 § 3 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen ist die von der Französischen Gemeinschaft gezahlte Funktionsdotations- oder -subvention dazu bestimmt, « die Kosten für die Arbeit und Ausstattung der territorialen Pools und für die Erstattung der Fahrtkosten abzudecken, die den Personalmitgliedern der territorialen Pools, die Gehälter oder Gehaltssubventionen beziehen, entstanden sind ». Nach Artikel 6.2.5-6 § 3 Absatz 4 desselben Gesetzbuches können die territorialen Pools ihre Funktionsmittel verwenden, um Verwaltungspersonal anzustellen.

B.19.3. Die Mittel, die den territorialen Pools zur Verfügung gestellt werden, um ihre Arbeit sicherzustellen, müssen es ihnen ermöglichen, die Aufgaben zu erfüllen, die ihnen von Artikel 6.2.3-1 desselben Gesetzbuches zugewiesen werden, sowohl in Bezug auf die Begleitung der Kooperationsschulen als auch in Bezug auf die individuelle Begleitung von Schülern mit Beeinträchtigungen, die diese Schulen besuchen. Es obliegt jedem territorialen Pool, die Mittel, über die er verfügt, « je nach den Beeinträchtigungen der Schüler, für die er verantwortlich [ist], zuzuteilen » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2020-2021, Nr. 245/1, S. 8), sodass « in dem System der Pools die Mittel also nicht an einen Schüler geknüpft sind, sondern einer Struktur gewährt werden, die sie je nach den Beeinträchtigungen der Schüler der Regelschulen, mit denen diese Strukturen kooperieren, bestmöglich einsetzen muss » (ebenda).

B.20.1. Obwohl die Gleichbehandlung der Unterrichtsanstalten als Prinzip gilt, schließt Artikel 24 § 4 der Verfassung eine unterschiedliche Behandlung dieser Anstalten nicht aus, unter der Bedingung, dass sie auf objektiven Unterschieden, « insbesondere den jedem Organisationsträger eigenen Merkmalen », gründet. In den Vorarbeiten zur Verfassungsrevision vom 15. Juli 1988 wurde diesbezüglich die Möglichkeit erwähnt, spezifische Verpflichtungen, die den Schulen der Gemeinschaft obliegen, die Eigentumsverhältnisse der Schulgebäude oder auch die Möglichkeit einiger Organisationsträger oder Anstalten zu berücksichtigen, die von der Gemeinschaft gewährte

Finanzierung durch öffentliche oder private Mittel zu ergänzen (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 100-1/1<sup>o</sup>, SS. 5-7). Um im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung einen Behandlungsunterschied zwischen Unterrichtsanstalten der Unterrichtsnetze zu rechtfertigen, genügt es jedoch nicht, auf die Existenz von objektiven Unterschieden zwischen diesen Anstalten hinzuweisen. Es muss darüber hinaus nachgewiesen werden, dass der vorgebrachte Unterschied in der geregelten Angelegenheit sachdienlich ist, um einen Behandlungsunterschied vernünftig zu rechtfertigen.

B.20.2. Laut der Begründung der angefochtenen Bestimmung beruht der Behandlungsunterschied bezüglich der Finanzierung für die Funktionskosten auf dem Umstand, dass « ‘ Wallonie Bruxelles Enseignement ’ (WBE) ein besonderer Organisationsträger ist, der Eigenheiten aufweist » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2020-2021, Nr. 245/1, S. 27). Diesbezüglich werden der Umstand genannt, dass Schüler, die in anderen Schulen Schwierigkeiten hatten, Schulen von WBE besuchen, und dass WBE es aufgrund des angefochtenen Dekrets nicht ablehnen darf, ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen mit den Organisationsträgern abzuschließen, die ein solches Abkommen nicht mit einem Organisationsträger abschließen konnten, der zum subventionierten Unterrichtswesen gehört (ebenda).

B.20.3. Aus den in B.2.2 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass sich der Dekretgeber zur Festlegung des Betrags der Erhöhung der Dotation, die die territorialen Pools erhalten, deren Zentralschule eine Anstalt des von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens ist, an dem Finanzierungsunterschied orientiert hat, der vom Gesetz vom 29. Mai 1959 « zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen », vorgesehen ist, das vorsieht, dass die Anstalten des subventionierten freien Unterrichtswesens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Funktionssubventionen je ordnungsgemäß angemeldetem Schüler erhalten, deren Höhe 75 % der pauschalen Dotationen entspricht, die den Anstalten des von der Französischen Gemeinschaft organisierten Unterrichtswesens gewährt werden (Artikel 32 § 2 Absatz 1).

B.20.4. Es kann dem Dekretgeber nicht vorgeworfen werden, wenn er bei der Schaffung neuer Unterrichtsstrukturen die Berechnungsweise der Dotationen und Subventionen des jeweiligen Unterrichtsnetzes, wie sie im Gesetz vom 29. Mai 1959 vorgesehen ist, übernimmt.

B.21. Ein Pool ist jedoch eine Struktur, die der Verantwortung und Aufsicht der Organe der Zentralschule untersteht, die aber über eigene personelle Ressourcen und Haushaltsmittel verfügt.

In der Begründung zum angefochtenen Dekret wurde diesbezüglich präzisiert:

« Cet attachement à un pouvoir organisateur d'une école d'enseignement spécialisé n'est pas de nature à qualifier le pôle territorial d'établissement d'enseignement. Le pôle territorial est une structure attachée mais distincte de l'école siège. Si certains éléments seront communs entre le pôle territorial et l'école siège (PO, directeur, mécanismes statutaires, annexe relative au pôle territorial dans le contrat d'objectifs de l'école siège), il faut souligner que le pouvoir organisateur sera responsable d'éléments distincts :

- d'une part, de l'école dite ' siège ';
- d'autre part, d'un pôle territorial.

A ce titre, il recevra du pouvoir régulateur des dotations/subventions distinctes pour l'école qu'il organise et pour le pôle territorial qu'il organise. Partant, l'équipe pluridisciplinaire du pôle territorial sera distincte de l'équipe éducative de l'école siège et les moyens de fonctionnement octroyés par la Communauté française pour le pôle ne pourront pas être globalisés ou confondus avec les moyens de fonctionnement octroyés pour l'école siège. Avec l'appui du coordonnateur pour ce qui concerne le pôle territorial, le directeur assumera une autorité sur les deux structures. Il convient également de relever que les missions confiées aux pôles territoriaux par le présent projet de décret diffèrent des missions classiques d'enseignement exercées classiquement dans une école. Les pôles territoriaux mettront en place, d'une part, des missions relatives à l'accompagnement des écoles coopérantes elles-mêmes et, d'autre part, des missions relatives à l'accompagnement des élèves inscrits dans les écoles coopérantes concernées » (*Parl. Dok.*, Parlement der Französischen Gemeinschaft, 2020-2021, Nr. 245/1, S. 15).

B.22.1. Daraus ergibt sich, dass die territorialen Pools sowohl aufgrund ihrer Organisation, ihrer Funktionsweise, ihrer Aufträge als auch ihrer Finanzierung von den Unterrichtsanstalten unterschieden werden müssen. Weder benutzen noch besitzen sie eigene Gebäude, da die Koordination des Pools in der Zentralschule untergebracht ist und ihre Personalmitglieder ihre Aufgaben in den Kooperationsschulen und in deren Räumlichkeiten ausüben. Sie bieten ihre Begleitung den Kooperationsschulen und den Schülern, die diese Schulen besuchen, an, wobei Letztere allein für deren Einschreibung verantwortlich bleiben. Da die Finanzierung des territorialen Pools nicht mit der der Zentralschule zusammengerechnet oder vermischt werden darf, darf der Organisationsträger der Zentralschule die von der Gemeinschaft gewährte Finanzierung nicht durch öffentliche oder private Mittel ergänzen.

Daraus folgt, dass die Finanzierung der territorialen Pools nichts mit den in B.20.1 erwähnten objektiven Unterschieden zu tun hat.

B.22.2. Außerdem ist es zwar richtig, dass die Zentralschulen, die zum Netz von WBE gehören, eine Partnerschaft oder Kooperation mit einer Schule, die dem Pool beitreten möchte, der ihrer Verantwortung untersteht, nicht ablehnen darf, aber aus den Artikeln 6.2.2-4 § 2 und § 4 letzter Absatz und 6.2.2-6 § 2 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen ist zu schließen, dass die Zentralschulen, die anderen Netzen angehören, eine Partnerschaft oder Kooperation nicht ohne triftigen Grund ablehnen dürfen, dass gegen Ablehnungen eine Beschwerde bei der Regierung eingelegt werden kann und dass diese gegen die betreffende Zentralschule eine Sanktion verhängen kann, wenn sie diese als missbräuchlich ansieht.

B.23.1. Außerdem bestimmt Artikel 6.2.2-1 Absatz 4 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen:

« Le pôle territorial et son école siège, les écoles partenaires et les écoles coopérantes peuvent être organisés par des pouvoirs organisateurs distincts, relevant de réseaux et de niveaux d'enseignement distincts ».

Diese Möglichkeit von gemischten territorialen Pools wird durch Artikel 67 § 2 des Dekrets vom 17. Juni 2021 bestätigt, in dem präzisiert ist, dass sowohl die Partnerschulen als auch die Kooperationsschulen unterschiedlichen Unterrichtsnetzen angehören können.

In der Begründung heißt es diesbezüglich:

« Cet article fixe également un principe : chaque école d'enseignement ordinaire doit nécessairement coopérer avec un pôle territorial. Cette coopération est formalisée par la conclusion d'une convention de coopération ou par la fixation d'un ressort [...]. Un pôle territorial peut évidemment être créé en inter-niveaux, c'est-à-dire qu'il peut rassembler des écoles d'enseignement spécialisé et/ou ordinaire de niveaux d'enseignement fondamental et/ou secondaire. [...] Un pôle peut également être créé en inter-réseaux et rassembler des écoles d'enseignement spécialisé et/ou ordinaire de fédérations de pouvoirs organisateurs différentes » (*Parl. Dok.*, Parlament der Französischen Gemeinschaft, 2020-2021, Nr. 245/1, S. 15).

B.23.2. Daraus folgt, dass Kooperationsschulen, die zum subventionierten Unterrichtswesen gehören, in den Genuss der Begleitung kommen können, die entweder von

einem territorialen Pool, dessen Zentralschule von WBE organisiert wird, oder von einem territorialen Pool geleistet wird, dessen Zentralschule von einem subventionierten Organisationsträger organisiert wird, und dass ebenso von WBE organisierte Schulen in den Genuss der Begleitung kommen können, die entweder von einem territorialen Pool, dessen Zentralschule von WBE organisiert wird, oder von einem territorialen Pool geleistet wird, dessen Zentralschule von einem subventionierten Organisationsträger organisiert wird. Nach der angefochtenen Bestimmung erhalten Schulen, die demselben Netz angehören, also eine Begleitung mit einer niedrigeren oder höheren Finanzierung je nachdem, ob die Zentralschule des territorialen Pools, mit der ihre Anstalt kooperiert, von WBE oder von einem subventionierten Organisationsträger organisiert wird.

B.23.3. Aus den in B.22.1 und B.22.2 angeführten Gründen können die in B.20 genannten Eigenheiten des Organisationsträgers der Zentralschulen, die zum Netz der Französischen Gemeinschaft gehören, einen Behandlungsunterschied zwischen den territorialen Pools je nach dem Netz, dem ihre Zentralschule angehört, in Bezug auf die Finanzierung ihrer Funktionskosten nicht rechtfertigen. Dies gilt umso mehr, als die territorialen Pools - wie in B.23.2 erwähnt - Strukturen sind, die netzübergreifend tätig sein können und daher nicht alle ausschließlich einem einzigen Netz zugeordnet sein können.

B.24. Der von der angefochtenen Bestimmung herbeigeführte Behandlungsunterschied beruht nicht auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium. Der einzige Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7720 ist begründet. Artikel 6.2.5-6 § 3 Absätze 2 und 3 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen, eingefügt durch Artikel 1 des Dekrets des 17. Juni 2021, ist für nichtig zu erklären.

*In Bezug auf die Rechtssache Nr. 7747*

*Erster Klagegrund*

B.25.1. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7747 bezieht sich auf die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 15 Nummer 1 der revidierten Europäischen

Sozialcharta, mit Artikel 23 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und mit Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

B.25.2. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Artikel 15 der revidierten Europäischen Sozialcharta bestimmt:

«Das Recht behinderter Menschen auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft

Um behinderten Menschen ungeachtet ihres Alters und der Art und Ursache ihrer Behinderung die wirksame Ausübung des Rechts auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien insbesondere:

1. die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für behinderte Menschen Beratung, schulische und berufliche Bildung soweit wie möglich im Rahmen des allgemeinen Systems oder, sofern dies nicht möglich ist, durch öffentliche oder private Sondereinrichtungen bereitzustellen;

[...]».

Artikel 23 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes bestimmt:

«(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitation, der Erziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen ».

Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bestimmt:

« (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;

c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden ».

B.26.1. In einem ersten Teil des Klagegrunds führt die klagende Partei an, dass die angefochtenen Bestimmungen zu einem Behandlungsunterschied, der einer vernünftigen Rechtfertigung entbehre, zwischen Personen mit Behinderung in Bezug auf die in Artikel 6.2.5-4 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen geregelte zusätzliche Finanzierung der Mittel zur individuellen Begleitung für Beeinträchtigungen zum Nachteil von Kindern mit geistiger Behinderung führten. In einem zweiten Teil führt die klagende Partei an, dass die angefochtenen Bestimmungen zu einem ähnlichen Behandlungsunterschied in Bezug auf die zusätzliche Finanzierung der Mittel zur individuellen Begleitung für Beeinträchtigungen, die in Artikel 6.2.5-5 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen geregelt ist, der sich auf Schüler in völliger ständiger Integration bezieht, führten.

B.26.2. Angesichts ihres Zusammenhangs prüft der Gerichtshof diese beiden Teile zusammen.

B.27.1. Die Regierung der Französischen Gemeinschaft führt an, dass die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 7747 keinen Beschwerdegrund gegen Artikel 6.2.2-5 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen vorbringe.

B.27.2. Artikel 6.2.2-5 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen erlaubt es den territorialen Pools, die mindestens einen Schüler betreuen, der bestimmte sensomotorische Beeinträchtigungen aufweist, spezifische Partnerschaften mit dem Organisationsträger bestimmter Sonderschulen abzuschließen. In ihrem Erwidierungsschriftsatz bringt die klagende Partei vor, dass diese Bestimmung untrennbar mit den anderen angefochtenen Bestimmungen verbunden sei.

B.27.3. Aus dem in B.26.1 Erwähnten geht hervor, dass sich der erste Klagegrund im Wesentlichen nicht auf Artikel 6.2.2-5 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen bezieht, sondern sich auf die Artikel 6.2.5-4 und 6.5.5-5 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen sowie auf Artikel 6.2.3-1 dieses Gesetzbuches beschränkt, insoweit diese Bestimmung festlegt, dass es Aufgabe der territorialen Pools ist, « die Schüler, die sensomotorische Beeinträchtigungen aufweisen, die eine umfangreiche Betreuung erfordern, im Rahmen der Durchführung angemessener Vorkehrungen individuell zu begleiten, sofern sich dies angesichts des in Artikel 6.2.5-4 Absatz 2 erwähnten Umfangs der Bedürfnisse als notwendig erweist » (Artikel 6.2.3-1 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe *b*)).

Im Übrigen geht aus Artikel 6.2.2-5 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen nicht hervor, dass diese Bestimmung untrennbar mit den anderen angefochtenen Bestimmungen verbunden ist.

B.27.4. Die Unzulässigkeitseinrede ist begründet, was den ersten Klagegrund betrifft.

B.28.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten,

einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.28.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.29. Im Gegensatz zu dem, was die Regierung der Französischen Gemeinschaft anführt, führen die Artikel 6.2.5-4 und 6.2.5-5 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen, wie in B.3.6 erwähnt, tatsächlich zu einem Behandlungsunterschied in Bezug auf die zusätzliche Finanzierung der territorialen Pools zugunsten bestimmter Schüler mit einer sensomotorischen Behinderung. Aus der Nichtigkeitsklageschrift geht hervor, dass es genau dieser Behandlungsunterschied ist, der von der klagenden Partei beanstandet wird.

B.30. In ihrem ersten Klagegrund beanstandet die klagende Partei die Bedingung, dass zuvor das Sonderschulwesen während mindestens eines Jahres tatsächlich besucht worden sein muss, um Zugang zum Regelschulwesen in völliger ständiger Integration erhalten zu können. Dieses Erfordernis beruht jedoch nicht auf einer Unterscheidung je nach der Art der Behinderung und beschränkt sich nicht nur auf Schüler mit geistiger Behinderung. Daher hat der Beschwerdegrund nichts mit dem beanstandeten Behandlungsunterschied zu tun und ist also im Rahmen des ersten Klagegrunds nicht zu prüfen.

B.31.1. Aus den in B.1.1 zitierten Vorarbeiten geht hervor, dass der Dekretgeber es allen Schülern mit Beeinträchtigung ermöglichen wollte, eine angemessene Unterstützung zu erhalten. Die in den Artikeln 6.2.5-4 und 6.2.5-5 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen vorgesehene zusätzliche Finanzierung sowie die in Artikel 6.2.3-1 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe *b*) dieses Gesetzbuches erwähnte individuelle Begleitung sind als Mittel gedacht, mit denen eine solche Unterstützung geleistet werden kann.

B.31.2. Wie in B.7.1 erwähnt, führen die Artikel 6.2.3-1 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe *b*), 6.2.5-4 und 6.2.5-5 zu einem Behandlungsunterschied zwischen den Schülern je nach ihrer Behinderung. Die Schüler, die die in diesen Bestimmungen erwähnten sensomotorische Beeinträchtigung aufweisen, ziehen nämlich eine individuelle Betreuung und eine höhere zusätzliche Finanzierung nach sich.

B.32.1. Artikel 15 Nummer 1 der revidierten Europäischen Sozialcharta sieht vor, dass sich die Vertragsparteien, um behinderten Menschen die wirksame Ausübung des Rechts auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft zu gewährleisten, unter anderem verpflichten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für diese Personen Bildung soweit wie möglich im Rahmen des allgemeinen Systems oder, sofern dies nicht möglich ist, durch öffentliche oder private Sondereinrichtungen bereitzustellen.

B.32.2. Mit seiner « Entscheidung über die Begründetheit » vom 9. September 2020 hat der Europäische Ausschuss für Soziale Rechte die Ansicht vertreten, dass das Recht auf inklusive Bildung der Kinder mit einer geistigen Behinderung, das in Artikel 15 Nummer 1 der revidierten Europäischen Sozialcharta verankert ist, in der Französischen Gemeinschaft durch den Dekretrahmen vor dem Dekret vom 17. Juni 2021 nicht tatsächlich gewährleistet war (Europäischer Ausschuss für Soziale Rechte, Entscheidung über die Begründetheit vom 9. September 2020, Kollektivbeschwerde Nr. 141/17, *Fédération internationale des Ligues des droits de l'homme (FIDH) und Inclusion Europe gegen Belgien*, § 86). Nach dieser Entscheidung hat das Ministerkomitee Belgien empfohlen, « die bereits eingeleitete Arbeit fortzuführen und alle erforderlichen gesetzlichen und institutionellen Maßnahmen zu ergreifen, um einen kohärenten Aktionsplan sicherzustellen, der die für eine tatsächliche Inklusion in der Praxis notwendigen Bedingungen schafft » und « alle erforderlichen gesetzlichen und institutionellen Maßnahmen zu ergreifen, um die fehlende angemessene Überwachung und ständige Evaluation der ergriffenen Maßnahmen, um das Recht auf inklusive Bildung zu garantieren und die Kinder gegen Diskriminierung zu schützen, zu bearbeiten » (Ministerkomitee, Empfehlung CM/RecChS(2021)19 vom 22. September 2021).

B.32.3. Obgleich die Entscheidungen des Europäischen Ausschusses für Soziale Rechte und die Empfehlungen des Ministerkomitees nicht für Belgien verbindlich sind, ist im Rahmen der aktuell geprüften Rechtssache doch die vorerwähnte Entscheidung und die sich daraus

ergebende Empfehlung zu berücksichtigen, da der Europäische Ausschuss für Soziale Rechte ein unabhängiges Gremium ist, das eigens im Hinblick auf die Überwachung der Anwendung der revidierten Europäischen Sozialcharta eingerichtet wurde, und da er den Fall der Schüler mit geistiger Behinderung in der Französischen Gemeinschaft geprüft hat, was genau der Gegenstand der Rechtssache Nr. 7747 ist.

B.33.1. In den Vorarbeiten zu den Artikeln 6.2.3-1 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe *b*), 6.2.5-4 und 6.2.5-5 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen ist keine Rechtfertigung für die Verwendung des Kriteriums der sensomotorischen Behinderung als Grundlage für den vorerwähnten Behandlungsunterschied angegeben, der insbesondere zum Nachteil von Schülern mit geistiger Behinderung eingeführt wurde. Die in B.32.2 genannte Entscheidung und Empfehlung zeigen aber, dass die letztgenannte Kategorie von Schülern objektiv ist und sachdienlich mit den Kategorien andere Schüler mit Behinderung verglichen werden kann. Überdies geht daraus hervor, dass die frühere Dekretregelung nicht mit dem Recht auf inklusive Bildung von Schülern mit Behinderung, das in Artikel 15 Nummer 1 der revidierten Europäischen Sozialcharta verankert ist, vereinbar war. Artikel 23 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nehmen ebenfalls Bezug auf dieses Recht.

Außerdem rechtfertigt die Regierung der Französischen Gemeinschaft die Verwendung des Kriteriums der sensomotorischen Behinderung in den angefochtenen Bestimmungen nicht. Was die Beweislast betrifft, ist aber grundsätzlich davon auszugehen, dass es, wenn ein Kläger das Vorhandensein eines Behandlungsunterschieds nachgewiesen hat, der Gegenpartei obliegt nachzuweisen, dass dieser Behandlungsunterschied gerechtfertigt ist.

B.33.2. Darüber hinaus wurde in den Vorarbeiten zum Dekret vom 17. Juni 2021 allgemein zu Schülern mit geistiger Behinderung präzisiert:

« Pour les élèves qui présentent une déficience intellectuelle, différents types d'accompagnement sont prévus, à savoir un enseignement spécialisé de qualité, le dispositif d'intégration permanente totale maintenu pour les élèves qui bénéficient déjà du dispositif. Ces dernières années, la mise en place de classes à visée inclusive se développe et favorise les collaborations et les partenariats entre les écoles ordinaires et spécialisées en développant des moments de temps partagés pour les élèves qui fréquentent ces deux types d'enseignement. Cette démarche permet de développer des valeurs comme la tolérance, le respect de la différence, la solidarité, etc., et ainsi de développer le chemin vers une société plus égalitaire et

plus inclusive. À ce jour, on compte 17 classes de ce genre, réparties sur tout le territoire de la Fédération Wallonie-Bruxelles, tant au niveau fondamental qu'au niveau secondaire. La volonté de la ministre est d'encourager le développement de ce genre d'initiative. Ainsi, 5 nouvelles classes à visée inclusive verront le jour l'année prochaine.

La ministre annonce l'organisation d'une table ronde sur la prise en charge des élèves à déficience intellectuelle avec pour objectifs d'envisager les modalités d'un accompagnement spécifique de ces élèves tant dans l'enseignement ordinaire que dans l'enseignement spécialisé. Cette table ronde sera l'occasion d'aborder la problématique du manque de places dans les écoles de type 2 et d'envisager ensemble des solutions même si ce point doit faire l'objet d'une concertation avec les fédérations de PO et WBE. Cette table ronde rassemblera les différents ministres qui ont en charge le secteur du handicap parmi leurs compétences, à tous les niveaux de pouvoir, des représentants des associations de parents, des représentants des associations qui accompagnent ces élèves sur le terrain, des représentants des acteurs de terrain tels que les membres du personnel de l'enseignement spécialisé et ordinaire, les directions, les représentants des acteurs institutionnels, le DGDE [Délégué général aux droits de l'enfant] et Unia. La cellule 'enseignement spécialisé et inclusif' de son cabinet est en contact avec le DGDE et Unia pour baliser les contours de cette table ronde sur l'inclusion des élèves porteurs de handicap intellectuel.

L'objectif de la ministre est que chaque élève trouve sa place dans le système scolaire de la FWB. Le décret aujourd'hui examiné n'apporte pas la réponse à cette question spécifique des élèves à déficience intellectuelle, mais l'instauration des pôles territoriaux est vouée à changer le paradigme et le regard porté sur le handicap dans la scolarité. La prise en charge des élèves à déficience mentale modérée à sévère n'a pas été intégrée dans le dispositif des pôles, à la demande des fédérations de PO, WBE et des organisations syndicales, afin que soit pris le temps d'une réflexion spécifique à la prise en charge de ces élèves qui ont également droit à un enseignement de qualité et inclusif » (*Parl. Dok.*, Parlement der Französischen Gemeinschaft, 2020-2021, Nr. 245/3, S. 20).

B.33.3. Zwar kann der Dekretgeber eine grundlegende Reform in aufeinanderfolgenden Schritten einführen (siehe Entscheid des Gerichtshofes Nr. 104/2015 vom 16. Juli 2015, ECLI:BE:GHCC:2015:ARR.104, B.9.1) und somit schrittweise im Sinne der Inklusion von Schülern mit Behinderung vorgehen, aber er darf in diesem Zusammenhang keine ungerechtfertigte Unterscheidung zwischen der Kategorie von Schülern mit sensomotorischer Behinderung und der Kategorie von Schülern mit geistiger Behinderung vornehmen.

B.34. Der erste Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7747 ist begründet. Die Artikel 6.2.3-1 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe *b*), 6.2.5-4 und 6.2.5-5 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen, eingefügt durch Artikel 1 des Dekrets vom 17. Juni 2021, sind für nichtig zu erklären.

### *Zweiter Klagegrund*

B.35.1 Der zweite Klagegrund in der Rechtssache Nr. 7747 bezieht sich auf die Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmungen mit Artikel 22<sup>ter</sup> der Verfassung in Verbindung mit Artikel 2 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 15 Nummer 1 der revidierten Europäischen Sozialcharta, mit Artikel 23 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und mit Artikel 24 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

B.35.2. Die klagende Partei führt an, dass die angefochtenen Bestimmungen gegen die im Klagegrund genannten Bestimmungen verstießen, insofern es nunmehr den Schülern mit geistiger Behinderung auferlegt werden, das Sonderschulwesen tatsächlich zu besuchen, um später in den Genuss einer Begleitung im Regelschulwesen kommen zu können, während es im vorherigen System der völligen zeitweiligen Integration möglich war, eine Begleitung zu erhalten, ohne vorher das Sonderschulwesen besucht haben zu müssen.

B.36.1. Das System der völligen zeitweiligen Integration, das im Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 3. März 2004 « über die Organisation des Sonderunterrichts » vorgesehen war, wurde durch das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juni 2021 « zur Abänderung des Dekrets vom 3. März 2004 über die Organisation des Sonderunterrichts, um die völlige zeitweilige Integration zu streichen » abgeschafft, sodass der Beschwerdegund, der von der klagenden Partei aus dieser Streichung abgeleitet wird, nicht auf die angefochtenen Bestimmungen zurückgeführt werden kann.

B.36.2. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

### *In Bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen*

B.37. Für den Fall der Nichtigerklärung beantragt die Regierung der Französischen Gemeinschaft, die Folgen der in der Rechtssache Nr. 7747 angefochtenen Bestimmungen aufrechtzuerhalten.

B.38.1. Eine rückwirkende Nichtigklärung von Artikel 6.2.5-6 § 3 Absätze 2 und 3 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen kann den territorialen Pools, die die von diesen Bestimmungen vorgesehene erhöhte Finanzierung erhalten haben, erhebliche finanzielle Schwierigkeiten verursachen.

B.38.2. Es besteht das Risiko, dass eine bloße Nichtigklärung der Artikel 6.2.3-1 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe *b*), 6.2.5-4 und 6.2.5-5 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen den Schülern mit sensomotorischer Behinderung, auf die sich diese Bestimmungen beziehen, den Mechanismus entzieht, der ihnen zugutekommt.

B.39. In Anwendung von Artikel 8 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 sind die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen aufrechtzuerhalten, wie es im Urteilstenor angegeben ist, um dem Dekretgeber die nötige Zeit für die Annahme neuer Bestimmungen zu lassen.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

- erklärt das Dekret der Französischen Gemeinschaft vom 17. Juni 2021 « zur Schaffung territorialer Pools zur Unterstützung der Schulen des Regelschulwesens bei der Durchführung angemessener Vorkehrungen und völliger ständiger Integration », insofern es die Artikel 6.2.3-1 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe *b*), 6.2.5-4, 6.2.5-5 und 6.2.5-6 § 3 Absätze 2 und 3 in Buch 6 des Gesetzbuches über das Grundschul- und Sekundarschulwesen einfügt, für nichtig;

- erhält die Folgen dieser Bestimmungen bis zum Ende des Schuljahres 2025-2026 aufrecht;

- weist die Klagen im Übrigen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 1. Juni 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschant

P. Nihoul